



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Florian Siekmann, Katharina Schulze, Claudia Köhler, Christian Hierneis, Dr. Markus Büchler BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 12.09.2021

Festnahme des Journalisten [REDACTED]

Am 10.09.2021 wurde der Journalist [REDACTED] im Zusammenhang mit der Räumung der Karlstraße 20/22 festgenommen.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Mit welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Räumung des Gebäudes (bitte exakt angeben)? 2
2. a) Handelt es sich beim Eigentümer bzw. Besitzer des Gebäudes um den Freistaat Bayern? 2
b) Falls ja, welche staatliche Stelle übt die Eigentums- bzw. Besitzrechte aus? 2
c) Falls ja, welche Handlungen wurden durch diese staatliche Stelle im Rahmen der Räumung veranlasst? 2
3. a) Aufgrund welcher Sachlage wurde der Journalist festgenommen (bitte exakt angeben)? 2
b) Wann genau erfolgte die Festnahme? 2
c) Wie lange wurde [REDACTED] in Gewahrsam genommen? 2
4. a) Welchen Stand hat das Ermittlungsverfahren? 2
b) Soweit die Verhaftung aufgrund des Verdachts auf Hausfriedensbruch erfolgte, wer stellte den entsprechenden Antrag nach § 123 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB)? 2
c) Wann genau wurde dieser Antrag gestellt? 3
5. a) Wieso wurde [REDACTED] nach der Freilassung mit einem Betretungsverbot für die Flächen der Internationalen Automobil-Ausstellung (IAA) 2021 belegt? 3
b) Welche konkrete Gefahr oder drohende Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut sollte damit abgewehrt werden? 3
c) Wie beurteilt die Staatsregierung das Betretungsverbot vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Pressefreiheit? 3
6. Wie bewertet die Staatsregierung insgesamt die Festnahme vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Pressefreiheit? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 29.10.2021

Vorbemerkung

Nachfolgende Ausführungen beinhalten teilweise personenbezogene Daten aus einem noch laufenden Strafverfahren. Wir regen deshalb eine Schwärzung des Namens des Betroffenen in der druckgelegten Antwort aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes an.

1. **Mit welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Räumung des Gebäudes (bitte exakt angeben)?**
2. a) **Handelt es sich beim Eigentümer bzw. Besitzer des Gebäudes um den Freistaat Bayern?**
 - b) **Falls ja, welche staatliche Stelle übt die Eigentums- bzw. Besitzrechte aus?**
 - c) **Falls ja, welche Handlungen wurden durch diese staatliche Stelle im Rahmen der Räumung veranlasst?**

Die Eigentums- und Besitzrechte des Anwesens obliegen dem Staatsbetrieb „Immobilien Freistaat Bayern“ als Teil der Staatsverwaltung des Freistaates Bayern.

Am Freitag, den 10.09.2021 drangen im Rahmen des Protestgeschehens gegen die Internationale Automobil-Ausstellung (IAA) Mobility 2021 in München mehrere Personen unrechtmäßig in ein Gebäude in der Karlstraße in München ein, befestigten Transparente an der Fassade und zündeten pyrotechnische Gegenstände, die aus den Fenstern gehalten wurden. Seitens des Objektverantwortlichen wurde nach Bekanntwerden der Sachlage um 13.51 Uhr Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gegen alle sich unrechtmäßig im Gebäude aufhaltenden Personen gestellt.

Die entsprechenden Personen wurden daraufhin durch Polizeikräfte auf Grundlage von § 127 Strafprozessordnung (StPO) vorläufig festgenommen.

3. a) **Aufgrund welcher Sachlage wurde der Journalist festgenommen (bitte exakt angeben)?**
 - b) **Wann genau erfolgte die Festnahme?**
 - c) **Wie lange wurde [REDACTED] in Gewahrsam genommen?**

Der Beschuldigte wurde aufgrund des dringenden Tatverdachts eines Vergehens des Hausfriedensbruchs am Freitag, den 10.09.2021 um 14.39 Uhr festgenommen, nachdem er sich zu diesem Zeitpunkt widerrechtlich in dem besetzten Anwesen aufhielt. Der Beschuldigte wurde nach Abschluss der polizeilichen Sachbearbeitung um 17.05 Uhr entlassen.

Eine Ingewahrsamnahme auf Grundlage der präventiven Befugnisse des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes wurde zu keinem Zeitpunkt angeordnet, es handelte sich ausschließlich um strafprozessuale Maßnahmen.

4. a) **Welchen Stand hat das Ermittlungsverfahren?**

Die kriminalpolizeilichen Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.

- b) **Soweit die Verhaftung aufgrund des Verdachts auf Hausfriedensbruch erfolgte, wer stellte den entsprechenden Antrag nach § 123 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB)?**

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 2c wird verwiesen.

c) Wann genau wurde dieser Antrag gestellt?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 2c wird verwiesen.

- 5. a) Wieso wurde [REDACTED] nach der Freilassung mit einem Betretungsverbot für die Flächen der Internationalen Automobil-Ausstellung (IAA) 2021 belegt?**
- b) Welche konkrete Gefahr oder drohende Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut sollte damit abgewehrt werden?**
- c) Wie beurteilt die Staatsregierung das Betretungsverbot vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Pressefreiheit?**

Nach Abwägung der zum Beschuldigten vorliegenden Erkenntnisse, insbesondere der durch ihn veröffentlichten Beiträge in allgemein zugänglichen Quellen und der Durchführung einer Individualprognose war insgesamt eine erhebliche Wahrscheinlichkeit für die wiederholte Begehung vergleichbarer Delikte und damit eine konkrete Gefahr für die Rechtsordnung gegeben. Aufgrund dieser Sachlage wurde gegen den Betroffenen ein polizeiliches Bereichsbetretungsverbot verhängt.

Das Bereichsbetretungsverbot wurde wenige Stunden nach dessen Erteilung durch die Einsatzleitung des Polizeipräsidiums München wieder aufgehoben. Grund hierfür war die fortwährende Abwägung der widerstreitenden Rechtsgüter, wobei zum Zeitpunkt der Aufhebung kein klarer Überhang des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mehr bestand. Die Entscheidung wurde dem Beschuldigten sowohl mündlich als auch schriftlich mitgeteilt.

6. Wie bewertet die Staatsregierung insgesamt die Festnahme vor dem Hintergrund der grundrechtlich geschützten Pressefreiheit?

Die Pressefreiheit findet ihre Schranken gemäß Art. 5 Abs. 2 Grundgesetz (GG) in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Zu diesen Gesetzen gehören einerseits das Strafrecht und andererseits das darauf fußende Strafprozessrecht.

Im vorliegenden Fall liegt tatbestandsmäßig ein Vergehen des Hausfriedensbruchs gemäß § 123 Strafgesetzbuch vor. Die Polizei ist daher nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet, ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und alle notwendigen Maßnahmen zu Erforschung und Verfolgung der Straftat zu ergreifen. Hierzu zählte die vorläufige Festnahme des Beschuldigten.